

II
L. 26847
b. 9.

$\frac{19}{1867}$

Geschäfts = Ordnung

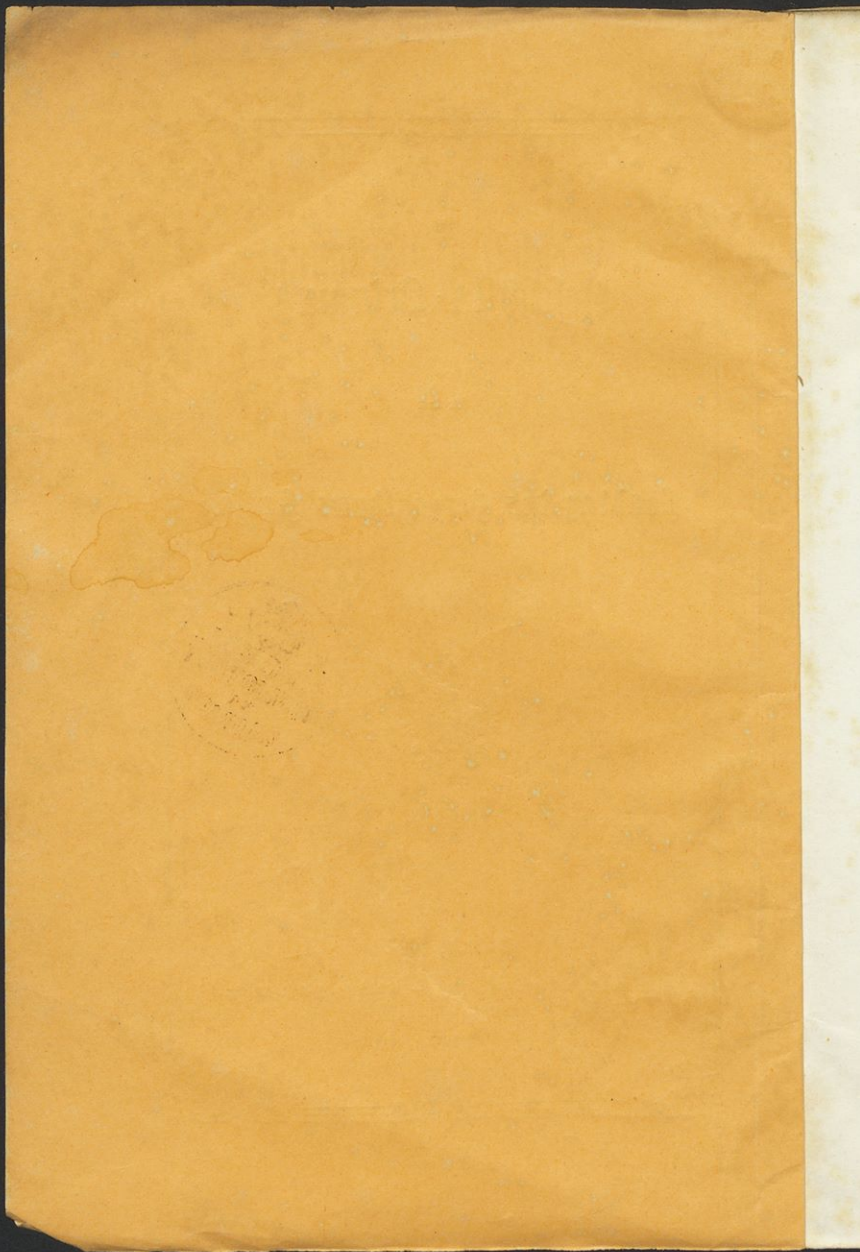
für den

Landtag des Herzogthums Krain.



Ljubljana, 1867.

Verlag des krain. Landes-Ausschusses. — Druck von S. Rud. Milits.



Geschäfts - Ordnung

für den

Landtag des Herzogthums Krain.



Laibach, 1867.

Verlag des krain. Landes-Ausschusses. — Druck von J. R. Millig.

§. 1.

Der Landeshauptmann eröffnet an dem von Sr. k. k. Apostol. Landeshauptmann. Majestät bestimmten Tage den Landtag; er führt den Vorsitz in den Versammlungen, und leitet die Verhandlungen; er schließt den Landtag nach Beendigung der Geschäfte, oder über besondern a. h. Auftrag. (§. 10 L. v. D.)

Für den Fall und die Dauer der Verhinderung des Landeshauptmannes übernimmt dessen Stellvertreter sämtliche Rechte und Obliegenheiten desselben.

§. 2.

Die Sitzungen werden von dem Landeshauptmann angeordnet, eröffnet und geschlossen (§. 33 L. v. D.); er wacht über die Beobachtung der Geschäfts-Ordnung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung, spricht deren Ergebnis aus, sorgt für die Ordnung im Landtage, und hat das Recht, im Falle einer Störung die Sitzung zu unterbrechen oder aufzuheben, Ruhestörer aus dem Zuhörerraume entfernen, und letzteren im äußersten Falle räumen zu lassen. Er ist das Organ des Hauses nach Außen. Alle Ausfertigungen, welche vom Landtage ausgehen, sind von ihm und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

Ihm steht auch die Eröffnung aller an den Landtag gerichteten Eingaben zu.

§. 3.

Nach Eröffnung des Landtages hat der Landesaus- Wahlprüfungs- schuß vorerst seinen Bericht über die vorgenommene Prüfung, der seit dem Schlusse des letzten Landtages stattgefundenen Neuwahlen von Abgeordneten dem Landtage vorzulegen,

dem die Entscheidung über die Zulässigkeit der Gewählten zusteht (§. 31 L.-D.). Hierbei übernimmt das jüngste Mitglied des Landtages die Function eines provisorischen Schriftführers.

§. 4.

Angelobung.

Hierauf wird zur Angelobung geschritten. Die Landtags-Abgeordneten haben bei ihrem Eintritte in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Landeshauptmannes an Eidesstatt zu geloben. (§. 9 L.-D.)

§. 5.

Landtags-
Abgeordnete.

Jeder Abgeordnete ist verpflichtet, an den Verhandlungen und Arbeiten des Landtages Theil zu nehmen, auch eine auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, kann jedoch aus triftigen Gründen die Enthebung verlangen.

Urlaub auf acht Tage ertheilt der Landeshauptmann, auf eine längere Zeit der Landtag.

§. 6.

Wenn ein Abgeordneter seinen Eintritt über acht Tage verzögert, oder ohne Urlaub sich entfernt, oder über die Zeit desurlaubes ausbleibt, so ist er vom Landeshauptmann aufzufordern, binnen acht Tagen zu erscheinen, oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen.

Die Bestimmung, inwieferne die Nichtbeachtung dieser Aufforderung den Verlust des Mandates zur Folge haben kann, muß einem besondern Landesgesetze vorbehalten bleiben.

§. 7.

Schriftführer.

Nach der Angelobung der Abgeordneten und nach Constituierung des Landtages wird zur Wahl zweier Schriftführer geschritten. Diese geschieht, wie überhaupt alle Wahlen, mittelst Stimmzetteln, und es genügt dabei die relative Stimmenmehrheit.

Den Schriftführern liegt ob, die Sitzungsprotokolle und die Abstimmungslisten zu führen, die stenographischen Berichte zu verifiziren, und alle in Folge der gefaßten Beschlüsse nöthigen Ausfertigungen zu entwerfen, soferne diese

nicht dem Landesausschusse oder einem besondern Ausschusse übertragen werden.

Einem Schriftführer darf nach einer zweiwöchentlichen Amtsführung die Enthebung nicht verweigert werden. — Sonst wird zu einer neuen Wahl nur dann geschritten, wenn diese von fünf Mitgliedern beantragt und vom Landtage beschlossen wird.

§. 8.

Auch alle sonstigen Wahlen oder Besetzungen werden Wahlen und Besetzungen. mittelst Stimmzettel vorgenommen. (§. 39 L.=D.) Zur Giltigkeit einer jeden Wahl, mit Ausnahme jener der Schriftführer, ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Wird diese bei der ersten Wahl nicht erzielt, so wird in gleicher Weise eine zweite vorgenommen. Ergibt sich auch bei letzterer keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl Statt. In diese kommen nur diejenigen, welche bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhielten in der doppelten Anzahl der noch zu Wählenden. Haben bei der zweiten Wahl mehrere gleich viele Stimmen, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich bei dieser eine Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los.

§. 9.

Zur Beschlussfassung in dem Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesamtzahl aller Mitglieder, und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen. — Zu einem Beschlusse über beantragte Aenderungen der Landesordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder, und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich. (§. 38 L.=D.) Dem Vorsitzenden gebührt das ihm als Abgeordneten zustehende Stimmrecht. Beschlussfähigkeit.

§. 10.

Die einzelnen Berathungs-Gegenstände gelangen vor Berathungs-Gegenstände. den Landtag:

- a) entweder als Regierungsvorlagen durch den Landeshauptmann;
- b) oder als Vorlagen des Landesausschusses oder eines speziellen durch Wahl aus dem Landtage und während desselben gebildeten Ausschusses;
- c) oder durch die Anträge einzelner Mitglieder (§. 35 L.=D.);
- d) oder endlich als Bittschriften, welche jedoch vom Landtage nur dann angenommen werden dürfen, wenn sie ihm durch ein Mitglied überreicht werden. (§. 41 L.=D.)

Selbstständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Landeshauptmann schriftlich angezeigt, und vorläufig der Ausschußberatung unterzogen werden. Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Landeshauptmann von der Berathung auszuschließen. (§. 35 L.=D.)

§. 11.

Sitzungen.

Der Landtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen. (§. 33 L.=D.)

Die Landtagssitzungen sind öffentlich. Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf Mitglieder es verlangen und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet. (§. 34 L.=D.)

§. 12.

Sitzungs-
protokolle.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, sobald die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern anwesend ist. Hierauf wird das Protokoll der letzten Sitzung vorgelesen, über allfällige Erinnerungen berichtet, und nach der von dem Vorsitzenden ausgesprochenen Richtigkeit der Fassung von ihm und dem Schriftführer gefertigt.

Dasselbe hat die Constatirung über die Beschlußfähigkeit des Landtages, dann alle zur Verhandlung gekom-

menen Anträge mit dem Namen der Antragsteller, die wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Fragen, das Ergebniß der Abstimmungen und die gefassten Beschlüsse zu enthalten. Das Protokoll über eine vertrauliche Sitzung muß sogleich verfaßt, am Schlusse derselben vorgelesen und richtig gestellt werden.

§. 13.

Nach Fertigung des Protokolles werden Anträge und Berichte angekündigt, Mittheilungen der Regierung und der Ausschüsse, endlich sonstige Einlagen zur Kenntniß der Versammlung gebracht, sonach aber wird zur Tagesordnung geschritten.

§. 14.

Der Landeschesch des Herzogthums Krain oder die von ihm abgeordneten Commissäre haben das Recht, im Landtage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; an den Abstimmungen nehmen sie nur dann Theil, wenn sie Mitglieder des Landtages sind.

Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungsbehörden wegen Ertheilung von Auskünften und Aufklärungen bei einzelnen Verhandlungen nothwendig und wünschenswerth erscheint, hat sich der Landeshauptmann an die Vorstände der betreffenden Behörden zu wenden. (§. 37 L.-D.)

§. 15.

Ueber die öffentlichen Sitzungen werden stenographische Stenographische Berichte verfaßt, in Currentschrift übertragen und durch solche Berichte. 24 Stunden nach der Sitzung zur Durchsicht der Redner in der Kanzlei ausliegend belassen, sohin von den Schriftführern verificirt.

Dieselben haben das vollständige Bild der Verhandlungen mit Inbegriff der Anträge, Vorlagen, Ausschußberichte, Interpellationen u. dgl. zu geben.

Die Drucklegung dieser Berichte ist nach erfolgter Verificirung sogleich einzuleiten, sie hat sich auf den verificirten Originaltext zu beschränken.

Der Landesausschuß bestimmt die Größe der Auflage mit Berücksichtigung der Zahl der Landtagsabgeordneten, der von ihm zu bestimmenden Behörden und Anstalten, welche damit zu theilen sind und des wahrscheinlichen Abfages.

§. 16.

Tages-
Ordnung.

Der Landeshauptmann bestimmt am Schlusse jeder Sitzung Tag und Stunde der nächsten Sitzung, er setzt im Einvernehmen mit dem Landtage die Tagesordnung derselben fest und läßt sie im Sitzungssaale anheften. Dem Landeschef wird Tag und Stunde der Sitzung unter Zusendung eines Exemplares der Tagesordnung mitgetheilt. Der Landeshauptmann bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände. (§. 36 L.-D.)

Auf die Tagesordnung sind zunächst die unerledigten Geschäfte der vorigen Sitzung zu übertragen.

Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen sind vor allen andern Berathungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen und zu erledigen. (§. 36 L.-D.)

§. 17.

Anträge.

Alle Anträge sind in der Regel schriftlich einzubringen und mit der Eingangsformel „der Landtag wolle beschließen“ zu versehen.

§. 18.

Jeder von einem Mitgliede des Landtages ausgehende selbstständige Antrag muß wenigstens von fünf Abgeordneten unterzeichnet sein. Ist letzteres nicht der Fall, so wird bei dessen Ankündigung die Frage gestellt, ob derselbe Unterstützung finde. Wird der Antrag nicht von mindestens fünf Mitgliedern, mit Einrechnung des Antragstellers unterstützt, so ist er einfach zu hinterlegen. Ein gehörig unterstützter selbstständiger Antrag ist von dem Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu stellen und am bestimmten Tage dem Antragsteller dessen Begründung zu gestatten.

Nach dieser beschließt der Landtag ohne Debatte, ob der Antrag an einen schon bestehenden oder neu zu bilden-

den Ausschuss zu verweisen sei. Wenn der Beschluß verneinend ausfällt, so ist der Antrag als abgelehnt anzusehen.

§. 19.

Zu einem selbstständigen in die Vorberathung gewiesenen Antrage können auch Abänderungs- oder Zusatzanträge gestellt und vom Antragsteller begründet werden. Sie sind, wenn sie von 5 Mitgliedern die Unterstützung erlangen, dem zur Vorberathung bestellten Ausschusse zuzuweisen. Zusatz- und Abänderungsanträge.

Wird jedoch ein solcher Nebenantrag erst nach erfolgter Berichterstattung des Ausschusses gestellt und gehörig unterstützt, so ist er in die Verhandlung über den selbstständigen Antrag einzubeziehen.

Dem Landtage steht aber das Recht zu, auch diesen Nebenantrag vorläufig an den Ausschuss zu verweisen, und bis auf weiteren Bericht die Verhandlung über den Hauptantrag abzubrechen.

§. 20.

Anträge, welche den Haupt- oder Nebenantrag gänzlich aufheben, sind unzulässig.

Steht der Nebenantrag mit dem Hauptantrage nicht in wesentlicher Verbindung, so ist über seine unmittelbare Ablehnung ohne Debatte Beschluß zu fassen.

Der Landtag kann zu jeder Zeit beschließen, über einen Verhandlungsgegenstand mit oder ohne Motivirung zur Tagesordnung zu übergehen.

§. 21.

Wird ein selbstständiger von 5 Mitgliedern unterstützter Antrag als ein dringlicher bezeichnet, so ist der Antragsteller zur Begründung der Dringlichkeit sogleich zuzulassen, und die Debatte hierüber hat sich nur auf die Dringlichkeitsfrage zu beschränken. Dringlichkeitsanträge.

Erklärt sich die Majorität des Landtages für die Dringlichkeit, so kann die Begründung in der Hauptsache darauf unmittelbar folgen.

Wird sohin der Antrag nicht abgelehnt, so kann dem Ausschusse zur Berichterstattung eine Frist bestimmt, und

von der Vertheilung des Ausschußberichtes Umgang genommen werden.

Wurde die Dringlichkeit eines solchen Antrages vom Landtage nicht anerkannt, so ist er auf Begehren des Antragstellers nach §. 18 dieser Geschäfts-Ordnung zu behandeln.

§. 22.

Vor gefasstem Beschlusse auf Vorberathung kann jeder Antrag von dem Antragsteller zurückgezogen werden.

Später darf Letzterer zwar die Zurücknahme erklären, allein der Gegenstand ist dessenungeachtet weiter zu führen, wenn er von einem anderen Mitgliede mit Zustimmung der Versammlung aufgenommen wird.

§. 23.

Ausschüsse.

Mit Ausnahme des im vorletzten Absätze des §. 10 erwähnten Falles bleibt es dem Ermessen des Landtages überlassen, zur Vorberathung bestimmter Gattungen von Geschäften ständige, oder für einzelne Geschäfte besondere Ausschüsse in der von Fall zu Fall zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern aus seiner Mitte zu wählen, allenfalls diese Vorberathung auch dem Landes- oder einem anderen bereits bestellten Ausschusse zuzuweisen.

§. 24.

Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Schriftführer.

Er ist nur dann beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. — Ein Ausschuß von 3 Mitgliedern ist nur in Vollzahl beschlußfähig.

Jeder in einen Ausschuß Gewählte ist verpflichtet, in dessen Sitzungen regelmäßig zu erscheinen.

Falls ein Mitglied von 3 auf einander folgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung ausbleiben sollte, so hat der Vorsitzende des Ausschusses eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 25.

Den Ausschüssen ist es freigestellt, auch aus dem Landtage jene Mitglieder, denen sie besondere Kenntniß des

Gegenstandes zutrauen, zur Theilnahme an den Sitzungen mit berathender Stimme beizuziehen.

Abgeordnete, welche nicht Mitglieder des Ausschusses sind, haben nicht das Recht, in dessen Sitzungen zu erscheinen, den Fall ausgenommen, wenn über Beschluß des Landtages Sachverständige vernommen werden, wobei auch erstern das Recht der Fragestellung zusteht.

Der Landeshauptmann kann den Ausschusssitzungen jederzeit, jedoch ohne Stimmrecht anwohnen.

§. 26.

Die Ausschüsse haben das Recht, durch den Landeshauptmann Mitglieder der Regierungsbehörden wegen Ertheilung von Auskünften und Aufklärungen zu den Sitzungen einzuladen, die Landesbehörden auch um die Einleitung allfällig nothwendiger Erhebungen anzufragen, und Sachverständige zur mündlichen Vernehmung vorzuladen, oder sie zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens aufzufordern zu lassen.

§. 27.

Jeder Beschluß wird mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. — Der Ausschuß wählt einen Berichterstatter, welcher das Ergebniß der Vorberathung in einem motivirten Berichte darzustellen hat.

Dieser Ausschußbericht ist dem Landeshauptmann zur Veranlassung der Bervielfältigung und Bertheilung zu übergeben.

§. 28.

Sollte der Beschluß in der Hauptsache von einer Vorfrage abhängen, welche auf verschiedene Art entschieden werden kann; so ist dem Ausschusse gestattet, dem Landtage einen Antrag auf Entscheidung dieser Vorfrage vorzulegen, und erst nach dessen Erledigung mit der weiteren Berathung vorzugehen.

§. 29.

Jeder Ausschußbericht muß mindestens 48 Stunden vorher, als er zur Verhandlung im Landtage gelangt, an die Abgeordneten vertheilt werden.

§. 30.

Verhandlung-
gen.

Es steht jedem Abgeordneten frei, — vor Beginn der Verhandlung beim Schriftführer, nach Beginn aber beim Vorsitzenden, — für oder gegen den Antrag im Allgemeinen, oder die einzelnen Punkte desselben sich zum Worte zu melden.

Die Verhandlung beginnt mit Bekanntgabe der bereits eingeschriebenen Redner, worauf vorerst der Berichterstatter das Wort erhält.

§. 31.

Sodann werden die eingeschriebenen Redner in der Reihenfolge der Einschreibung angehört, und zwar so, daß ein Redner „dagegen“ den Anfang macht, und so lange es möglich ist, zwischen den Rednern, welche „dafür“, und welche „dagegen“ zu sprechen erklärt haben, abgewechselt wird.

Das Wort darf an jemand Anderen, als an den Vorsitzenden, nicht gerichtet werden.

Jedem Redner steht es frei, seine Stelle in der Reihenfolge mit der eines später eingeschriebenen Redners zu vertauschen, oder sein Recht einem Anderen abzutreten; doch darf das Wort einem Redner, welcher über den Gegenstand schon zweimal gesprochen hat, nicht abgetreten werden. — Wer zur Rede aufgefördert nicht anwesend ist, verliert das Wort.

§. 32.

Besteht ein Antrag aus mehreren Theilen, so hat eine allgemeine Debatte voranzugehen; darauf folgt die spezielle über die einzelnen Punkte.

Letztere hat jedoch ganz zu entfallen, wenn schon bei der allgemeinen Debatte ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung, oder auf Vertagung gestellt, und vom Landtage angenommen wird.

Sollte während der Verhandlung der Bericht des Ausschusses in einem oder dem andern Punkte als nicht erschöpfend sich darstellen, so kann ihn der Landtag dem Ausschusse zur Ergänzung zurückstellen.

§. 33.

Wenn alle eingeschriebenen Redner gesprochen haben, wird von dem Vorsitzenden den nicht eingeschriebenen Abgeordneten in der Reihenfolge, in welcher sie sich durch Aufstehen melden, das Wort ertheilt.

Will der Landeshauptmann als Redner das Wort nehmen, so überläßt er den Vorsitz seinem Stellvertreter, und nimmt ihn erst nach gänzlicher Erledigung des Gegenstandes wieder ein.

§. 34.

Die Berichtersteller sind befugt, schriftlich abgefaßte Vorträge zu lesen. Dieses Recht haben außer ihnen nur die Repräsentanten der Regierung. Kein Redner darf über denselben Gegenstand öfters als zweimal sprechen; nur zur Berichtigung in factischer oder persönlicher Beziehung ist stets das Wort zu ertheilen.

Der Vertreter der Regierung kann, so oft er es verlangt, jedoch ohne Unterbrechung eines andern Redners, das Wort begehren.

§. 35.

Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Vorsitzenden „zur Sache“ nach sich.

Nach wiederholtem Ruf „zur Sache“ kann der Vorsitzende dem Redner das Wort nehmen.

In dem Falle, wenn einem Redner wegen Abschweifung vom Gegenstande das Wort genommen wird, kann der Landtag, ohne daß hierüber eine Verhandlung stattfinden hat, erklären, daß er den Redner dennoch hören wolle.

§. 36.

Würde ein Abgeordneter in seiner Rede den Anstand oder die Sitte verletzen, oder eine Aeußerung desselben gar den Charakter der Strafwürdigkeit annehmen, so spricht der Vorsitzende die Mißbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung“ aus.

Der Vorsitzende kann die Rede unterbrechen, und mit Genehmigung des Landtages dem Redner das Wort völlig

entziehen. Dem Mitgliede, welches sich durch den Ordnungsruf gekränkt erachtet, steht es frei, sich an den Landtag zu berufen.

Fällt sohin die Entscheidung zu Gunsten des Berufenen aus, so gilt der Ordnungsruf für zurückgenommen.

§. 37.

Wer zur Theilnahme an der Verhandlung berechtigt ist, kann von dem Vorsitzenden den Ruf zur Sache oder zur Ordnung verlangen.

Der Vorsitzende entscheidet hierüber ohne Berufung an den Landtag.

§. 38.

Die Vertagung einer Verhandlung kann jederzeit beantragt und beschloffen werden.

Anträge auf Schluß der Debatte sind vom Vorsitzenden sogleich ohne Unterstützungsfrage zur Abstimmung zu bringen.

Spricht sich die Majorität für den Schluß der Verhandlung aus, so können die eingeschriebenen Redner für und gegen den Antrag je Einen aus ihrer Mitte wählen, und es dürfen nur diese gewählten Redner, dann der Berichterstatter des Ausschusses das Wort nehmen. — Sodann wird zur Abstimmung geschritten.

§. 39.

Abstimmung.

Bei dieser sind vor dem Hauptantrage zuerst vertagende, dann abändernde Anträge, und zwar die weitergehenden vor den übrigen zur Abstimmung zu bringen.

Die Abgabe der Stimme darf nur durch Bejahung oder Verneinung ohne Motivirung stattfinden.

§. 40.

Nach geschlossener Berathung verkündet der Vorsitzende, in welcher Reihenfolge er die Fragen zur Abstimmung zu bringen gesonnen sei.

Jeder Abgeordnete kann auf Berichtigung der vom Vorsitzenden ausgesprochenen Fassung und Ordnung der Fragen, so wie auf Trennung einer Frage in mehrere den Antrag stellen, welcher, falls er von fünf Mitgliedern unterstützt wird, zur Abstimmung gebracht werden muß.

§. 41.

Wenn gegen die Ordnung und Fassung der Fragen nichts erinnert wird, hat der Vorsitzende, ehe er zur Abstimmung auffordert, nach jeder Frage, wenn wenigstens fünf Mitglieder es verlangen, durch zehn Minuten inne zu halten, nach deren Verlauf erst zur Abstimmung geschritten werden kann.

§. 42.

Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden. (§. 39 L.-D.)

Ist das Ergebnis zweifelhaft, so wird die Gegenprobe durch Zählung vorgenommen.

§. 43.

Der Abstimmung über die einzelnen Theile eines Antrages folgt jedesmal die Abstimmung im Ganzen, und zwar in der Regel in der nächsten Sitzung, wenn nicht der Landtag etwas Anderes beschließt.

Bei der Abstimmung im Ganzen können keine Neben-Anträge mehr eingebracht werden, und findet überhaupt keine Debatte Statt.

Bloß in dem Falle, wenn die einzelnen Theile eines im Wege der Abänderung zu Stande gekommenen Beschlusses mit einander nicht im Einklange stehen sollten, ist ein Antrag zur Behebung dieses Uebelstandes zulässig, über welchen der Landtag die erforderliche Berichtigung unter Einem beschließen kann.

§. 44.

Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch den Kaiser oder durch den Landtag abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden. (§. 17 L.-D.)

§. 45.

Jedem Landtagsabgeordneten steht das Recht zu, durch Fragen an die Landesregierung, an den Landeshauptmann und an die Vorsitzenden der Ausschüsse einen in den Wirkungskreis des Landtages gehörigen, nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand zur Sprache zu bringen.

Interpellationen.

Interpellationen an die Regierung sind dem Vorsitzenden schriftlich, mit wenigstens fünf Unterschriften versehen, zu überreichen, werden sofort in der Sitzung vorgelesen und dem Regierungs-Repräsentanten mitgetheilt.

In keinem Falle darf eine bereits begonnene Verhandlung mit einer Interpellation unterbrochen werden. Eine Debatte über Letztere ist unzulässig.

§. 46.

Bittschriften
und
Eingaben.

Die durch die Mitglieder des Landtages überreichten Eingaben und Bittschriften sind mit kurzer Angabe ihres Inhaltes der Versammlung bekannt zu geben. Der Vorsitzende verweist diejenigen, welche nicht in den Wirkungskreis eines schon bestehenden Ausschusses gehören, an den für die Dauer einer Sitzungsperiode zu wählenden Petitions-Ausschuß, der über dieselben dem Landtage alle 14 Tage Bericht erstattet. Anonyme Eingaben sind einfach bei Seite zu legen.

§. 47.

Vorlage der
Verhandlungen.

Die vom Landtage gepflogenen Verhandlungen sind unter Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege des Landbescheßs zur allerhöchsten Kenntniß zu bringen. (§. 40 L.-D.)

§. 48.

Verkehr nach
Außen und
Deputationen.

Der Landtag darf mit keiner Landesvertretung eines andern Kronlandes in Verkehr treten, auch darf derselbe keine Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen in die Versammlung des Landtages nicht zugelassen werden.

Die Absendung von Landes-Deputationen an das allerhöchste Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung stattfinden. (§. 41 L.-D.)

§. 49.

Abänderung
der Geschäfts-
Ordnung.

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, so weit sie aus der Landesordnung aufgenommen sind, nur mit letzterer abgeändert oder aufgehoben werden.

Die Abänderung oder Aufhebung der übrigen Bestimmungen derselben hängt ausschließlich von dem Landtage ab.

